

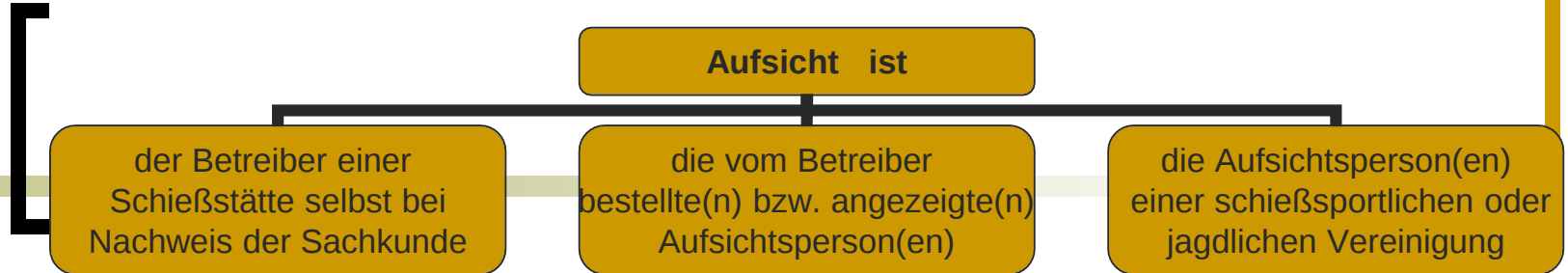
Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen bei Schießstätten



Foto. M. Prella

c/o Michael Prella, Stand 11-2021

Aufsichtspersonen bei Schießstätten



Anforderungen an die Aufsichtsperson nach § 10 (1) AWaffV*

- ✓ Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- ✓ persönliche Eignung (§ 6 WaffG)
- ✓ Sachkunde § 7 WaffG

Jede Person, die an einem Lehrgang für Standaufsichten (4 UE) teilgenommen hat, gilt als sachkundig zum Aufsicht führen auf Druckluftwaffenständen!

Ein Upgrade auf Feuerwaffen ist möglich (Ausbildungs-RiLi DSB / NSSV)

- ✓ Volljährigkeit (§ 2 WaffG i.V.m § 10 AWaffV)
- ✓ gegebenenfalls Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit (§ 27)

besondere Obhutqualifizierung (SpO 0.6.1.6.1) in Form der JuBaLi

Die zuständige Waffenbehörde kann die Anzahl der Aufsichten vorschreiben !

Besondere Regeln auf Schießstätten

- Personen in der Ausbildung zum Jäger ab 14 J
 - Schießen mit Druckluftwaffen ab 12 - 14 J
 - Feuerwaffen ab 14 J (nur KK), ab 18 (GK)
- } Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigter oder sie sind persönlich anwesend !
- Erwerb von Waffen auf der Schießstätte - § 12 (1) 5 WaffG vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte
 - Erwerb von Munition zum sofortigen Verbrauch (nicht mitnehmen)
 - Führen auf Schießstätten (Verein) frei nach § 12 (3) 1 WaffG
 - Führen von Langwaffen nicht schussbereit beim Biathlon (Laden erst unmittelbar vor Schussabgabe) § 12 (3) 3 WaffG
 - Schiessen auf Schießstätten erlaubnisfrei - § 12 (4) WaffG

[Sportliches **kampfmäßiges** Schiessen]

Sportliches Schiessen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung (BVA) geschossen **§ 15 (6) WaffG**

Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen und Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Sportschießen nicht zulässig!

§ 7 AWaffV -unzulässige Schießübungen- nicht statthaft !

Verantwortliche Aufsichtspersonen

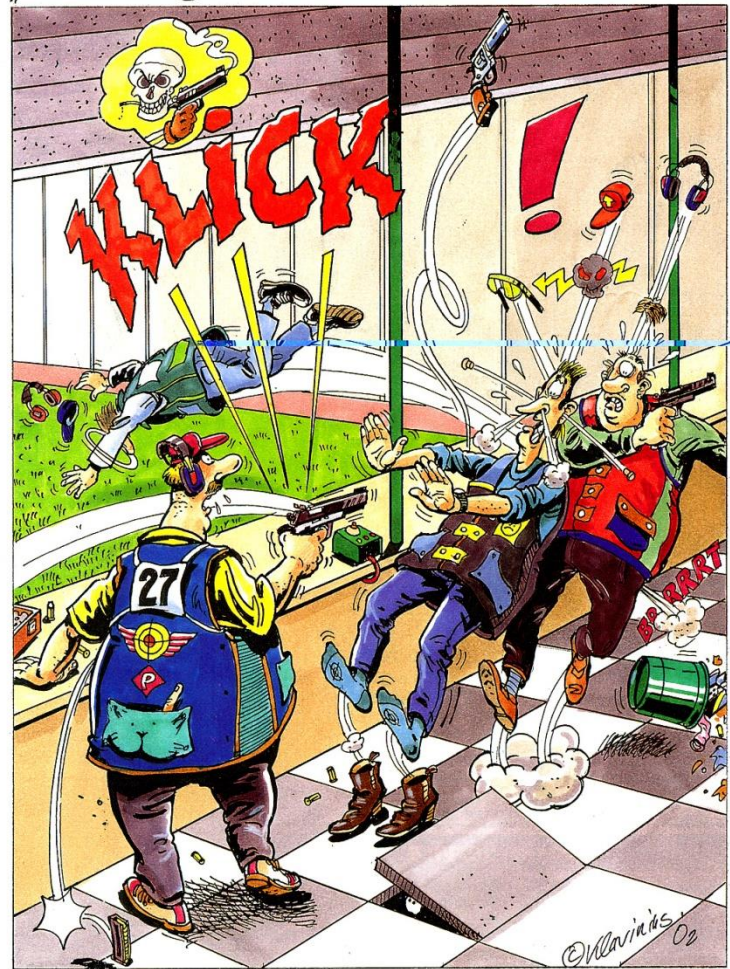
Grundsatz:

Kein Schießen ohne Aufsicht!

Ausnahme § 11 (3) AWaffV:

Ein Schütze (!) befindet sich **allein** auf der Schießanlage und ist sachkundig.

Aufsichten haben eine persönliche **Präsenzpflcht** bei / neben den Schützen!
(nicht durch eine Scheibe Aufsicht führen!)



"Da bitte, sag' ich doch — die Patrone zündet nicht!" Irgendwie setzte sich bei der SG Knallershausen 1871 e.V. die Erkenntnis durch, daß Schützenkamerad Franz-Hubert B. die Sicherheitsregeln noch nicht ganz verinnerlicht hatte.

Verantwortliche Aufsichtspersonen

Gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus **§ 10 Abs. 1 AWaffV** mit folgendem Wortlaut:

Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines **sicheren Schießbetriebs** **eine oder mehrere** verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, sofern er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt

Hinweis:

Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat oder gegebenenfalls die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt.

Aufsichtspersonen (§ 10 Abs.2 AWaffV)

■ Der Erlaubnisinhaber hat:

- die Personalien der volljährigen Aufsichten zwei Wochen vorher der Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen (mit Sachkundenachweis)
- das Ausscheiden einer Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson unverzüglich anzuzeigen
- beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst.

■ Zuständige Behörde prüft bei Anhaltspunkten Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde bzw. ggf. deren Eignung zur Kinder und Jugendarbeit der Aufsichtspersonen - § 10 Abs. 4 AWaffV

Beauftragung der Aufsichtspersonen durch schießsportlichen Verein § 10 Abs. 3 AWaffV

- Der Verein hat
 - die volljährigen Aufsichtspersonen zu registrieren (Akte zur Behörde, alternativ im Verein)
 - die Voraussetzungen der Sachkunde zu prüfen
 - bei Obhut über das Schießen von Kindern und Jugendlichen die besondere Eignung (JuBaLi) zu prüfen
 - ein Nachweisdokument für seine Aufsichten auszustellen
- Gilt entsprechend bei von jagdlichen Vereinigungen beauftragten Aufsichtspersonen, mit der Maßgabe, dass die Aufsicht einen gültigen Jagdschein mitführen muss.
- § 10 Absatz 1 bis 6 AWaffV gilt nicht für ortsveränderliche Schießstätten (Schießbuden) im Sinne von § 27 Abs.6 WaffG.

Ablauf der Beauftragung der Aufsichtspersonen durch Verein

- Der Schütze/ Jäger weist:
 - die Voraussetzungen Sachkunde (nach § 7 AWaffV) nach
 - evtl. die Eignung für Obhut über das Schießen von Kindern und Jugendlichen (JuBaLi).
- Der Verein prüft das Vorliegen der o.a. Voraussetzungen.
- Der Verein stellt ein Nachweisdokument für jede einzelne Aufsichtsperson aus
verwahrt die Registrierungsunterlagen.

Aufsichtspflichten

Verantwortliche Aufsichtspersonen haben

- vermeidbare Gefahren durch das Verhalten der Anwesenden zu unterbinden
Kein Alkohol auf dem Schießstand (Schütze / Aufsicht)!!!
- das Schiessen ständig zu beaufsichtigen
- dafür zu sorgen, dass § 27 Abs. 3 + 4 WaffG (Alterserfordernis) befolgt werden
- Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der Aufsichtsperson zu befolgen (Weisungsbefugnis).

Eine Aufsicht kann selbst schießen, wenn sie sich allein auf der Schießstätte befindet (§ 11 Abs. 3 AWaffV).

Aufsicht bei Kinder/ Jugendlichen

Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schiessen geeigneter Aufsichtspersonen dürfen schießen:

- Kinder von 12 bis 14 Jahren mit Druckluftwaffen
- Jugendliche von 14 bis 18 Jahren mit sonstigen KK - Schusswaffen!
Großkaliber grundsätzlich erst ab 18 Jahren (**Ausnahme**: Jagdausbildung).
- Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit muss glaubhaft nachgewiesen werden durch eine **JuBaLi**
- schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. Erziehungsberechtigte sind selbst beim Schießen anwesend und übernehmen die Aufsicht den eigenen Kindern / Jugendlichen.
- gilt **bei LG** für Kindern 12 bis 14 Jahren oder **bei KK** Jugendliche 14 bis 18 Jahre
- **Ausnahmen** vom Alterserfordernis möglich **mit ärztlicher Bescheinigung § 27(4) WaffG**
nur für Waffen nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 (Druckluftwaffen Kinder zw. 10 und 12 Jahren)

Obhut Kinder und Jugend beim Schiessen

Obhut ist nicht gleich Aufsicht !

■ Anwesenheit **einer** qualifizierten und sachkundigen Aufsicht ist ausreichend, die

- für die Schießausbildung Kinder/ Jugendlicher leitend verantwortlich ist (Jugendleiter mit JuBaLi oder Trainer A,B oder C bzw. FÜL Breitensport) berechtigt ist,
 - jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisung zu erteilen oder die Aufsicht selbst zu übernehmen.
 - Es kann eine Person mit beiden Qualifizierungen sein oder zwei Personen; jeder mit einer der beiden Qualifizierungen!

■ Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zu Kinder- und Jugendarbeit durch anerkannte Schießsportverbände (z.B. [DSB](#) / [NSSV](#))

Überprüfung durch die zuständige Behörde

Die Aufsichtsperson hat das Nachweisdokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Für eine Überprüfung hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren - § 10 Abs. 3 Satz 5 AWaffV.

Dies bedeutet, dass die Registrierungsunterlagen wie:

- Sachkundenachweis
- Nachweis der Eignung zur Kinder – und Jugendarbeit (JuBaLi) in der Schießstätte aufbewahrt werden sollten.

Prüfung durch die zuständige Ordnungsbehörde

Wer eine Schießstätte

- betreibt,
- eine Schießstätte benutzt
- oder in ihr Aufsicht führt

hat der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Betreibt der Auskunftspflichtige eine Schießstätte, so sind die von der Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen berechtigt, Betriebsgrundstücke etc. zu betreten um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen § 39 Abs. 2 WaffG)



Aufsichtspflichten - § 6 AWaffV

„Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen“

- Halbautomatische Schusswaffen mit Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe (z.B. MP oder MG), wenn:
 - die Lauflänge < als 42 cm beträgt
 - das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet
= Bull-Pup-Waffen
 - Hülsenlänge der Munition beträgt < als 40 mm.
- Kurzwaffen mit einer Lauflänge < 7,62 cm (3“).
- Halbautomatische Langwaffen mit Mag. über 10 Patronen



Auf Antrag Ausnahmen vom BVA nach § 6 (3) AWaffV

Aufsichtspflichten

„Unzulässige Schiessübungen“ § 7 AWaffV

- Schießen aus Deckungen heraus
- nach Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwinden.
- Schiessen im deutlich erkennbaren Laufen
- schnelles Reagieren auf plötzlich auftauchende, sich bewegende Ziele.

Zulässige Ausnahmen: Wurfscheiben, laufende Scheibe und IPSC.

- Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe
- Schüsse ohne genaues Anvisieren
Deutschüsse beim „Combatschießen“ (Verteidigungsschießen).
- Ablauf der Schießübung muss dem Schützen vor Schießen auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt sein.

Aufsichtspflichten

„Zulässige Schießübungen“ § 9 AWaffV

- Schütze hat Berechtigung zum Erwerb und Besitz und schießt innerhalb des Bedürfnisses, **oder geschossen wird:**
 - auf Grundlage einer genehmigten Sportordnung (BdMP, DSB, BDS, IPSC und Kyffhäuser Bund)
 - im Rahmen von Lehrgängen zum Verteidigungsschiessen
 - zur Erlangung der Sachkunde **oder** in der jagdlichen Ausbildung **und**
- es handelt sich um keine vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen nach **§ 6 AWaffV**
- Betreiber hat die Überwachungspflicht (Aufsicht).

[

]

Fragen ???

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !